OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-500242/7/Wim

Datum:
Linz, 19. Dezember 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wimmer über die Beschwerde der E N, vertreten durch W R Rechtsanwälte GmbH, Ried im Innkreis, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 9. August 2016, GZ: Wa96-32-2016, wegen Übertretung des Wasserrechtsgesetzes bezüglich Verrohrung auf den Grundstücken Nr. x KG und Gemeinde P nach öffentlicher mündlicher Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos behoben sowie das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde über die Beschwerdeführerin eine Geldstrafe in Höhe von 300 Euro, bei Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Stunden, wegen Übertretung des § 137 Abs. 1 Z 16 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959) sowie ein 10 %iger Verfahrenskostenbeitrag verhängt.

Im Einzelnen wurde ihr vorgeworfen:

„Sie haben im Frühjahr 2015 gemeinsam mit ihrem Gatten auf einer Länge von ca. 40 m ein fließendes Gewässer (namenloser Graben, Zubringer zur Mattig, Gst. Nr. x, alle KG P) verrohrt. Sie haben dadurch einen bewilligungspflichtigen Schutz-und Regulierungswasserbau ohne wasserrechtliche Bewilligung errichtet."

2. Dagegen hat die Beschwerdeführerin durch ihre Rechtsvertretung rechtzeitig eine begründete Beschwerde erhoben.

3.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verfahrensakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung mit Einvernahme der Beschwerdeführerin und ihres Ehegatten sowie Beiziehung einer Amtssachverständigen für Hydrobiologie.

3.2. Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich steht als entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest, dass die gesetzten Maßnahmen ausschließlich durch den Ehegatten der Beschwerdeführerin durchgeführt wurden.

3.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den Ergebnissen der öffentlichen mündlichen Verhandlung, wobei hier auf das angeschlossene Tonbandprotokoll verwiesen werden kann. In dieser Verhandlung hat der Ehegatte der Beschwerdeführerin durchaus glaubwürdig ausgeführt, dass er die Maßnahmen mit seinem eigenen Gerät (Bagger) durchgeführt hat und hat andererseits die Beschwerdeführerin ebenso glaubwürdig angegeben, dass sie diese Maßnahmen nicht gesetzt hat. So hat sie in der Verhandlung ausgesagt, dass sie zwar vom Vorhaben informiert war jedoch gesagt hat: „Ich will da nicht dabei sein und das Ganze geht mich nichts an."

Für den erkennenden Richter erscheint es durchaus nachvollziehbar und den Tatsachen entsprechend, dass im Bereich der traditionell geführten Landwirtschaft

die Verrohrung vom Bauern allein und damit vom Ehegatten der Beschwerdeführerin vorgenommen wurde.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hierüber erwogen:

Nach den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsstrafrechtes muss eine Übertretung dem Bestraften sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht zugerechnet werden können.

Aufgrund der Ergebnisse des Beweisverfahrens wurde die Verrohrung konkret alleine durch den Ehegatten der Beschwerdeführerin ausgeführt, sodass es ihrerseits schon an der Verwirklichung des objektiven Tatbestands mangelt. Weiters konnte für die Beschwerdeführerin auch kein Verschulden an der Übertretung festgestellt werden.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Leopold Wimmer